

Hauptsitz
Rheinstrasse 29
Postfach, 4410 Liestal
Tel. 061 / 552 67 77
Fax 061 / 552 69 83
www.bauinspektorat.bl.ch

Abteilung Laufen
Bahnhofstrasse 6
Postfach, 4242 Laufen
Tel. 061 / 765 92 11
Fax 061 / 765 92 19
www.bauinspektorat.bl.ch



Bau- und Umweltschutzdirektion
Kanton Basel-Landschaft

Bauinspektorat

Unsere Referenz:
Direktwahl:
E-Mail:

Andreas Weis
061 552 55 71
andreas.weis@bl.ch

An die
Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft
und die im Kanton BL tätigen Architekten
und Planer

Liestal, 15. Dezember 2011/AW

Information zur Umsetzung der Naturgefahrenkarte im Baubewilligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Ende 2011 wird für das Siedlungsgebiet aller Gemeinden unseres Kantons eine Naturgefahrenkarte (NGK) vorliegen. Die Karten zeigen auf, in welchen Gebieten mit welcher Häufigkeit und Stärke mit Überschwemmungen, Rutschungen und Steinschlag gerechnet werden muss. Sämtliche Karten werden ab Mitte Januar 2012 auf der GIS Plattform des Kantons (www.geo.bl.ch) öffentlich zugänglich sein.

Die Gemeinden wurden bereits darüber informiert¹, dass wir seitens des kantonalen Bauinspektorats (BIT) ab Anfang 2012 alle Baugesuche bzgl. der Erkenntnisse aus den NGK überprüfen werden. Nach internen Abklärungen können wir Ihnen nun dazu folgende Details bekannt geben:

- Die Berücksichtigung der NGK im Baubewilligungsverfahren beschränkt sich vorerst ausschliesslich auf Bauvorhaben auf Parzellen für welche die NGK eine erhebliche Gefährdung („rot“) ausweist.
- Für Bauten auf solchen Parzellen ist dem Baugesuch ein Nachweis beizulegen, aus welchem hervorgeht, dass die Baute und die sie nutzenden Personen mit baulichen, technischen oder sonstigen Massnahmen hinreichend gegen die erhebliche Gefährdung geschützt werden.
- Bei allen Gefahrenarten, für welche in den NGK Jährlichkeiten (Wiederkehrperioden) angegeben werden (Überschwemmung, spontane Rutschung, Steinschlag), sind Um- und Neubauten grundsätzlich vor Ereignissen der Wiederkehrperiode 100 – 300 Jahre

¹ Anlässlich der Informationsveranstaltungen vom Juni 2011 zur Naturgefahrenkarte BL sowie mit Versand der dabei diskutierten Fragen und Antworten in schriftlicher Form (Email Amt für Wald beider Basel vom 6. Oktober 2011, auch aufgeschaltet unter www.naturgefahren.bl.ch)

zu schützen. Bei permanenten Rutschungen (für welche die NGK keine Jährlichkeiten bzw. Wiederkehrperioden angeben) sind Neubauten grundsätzlich auf die in den NGK ausgewiesenen Intensitäten zu bemessen.

- Der Nachweis bzw. die darin beschriebenen Massnahmen werden durch das Bauinspektorat (BIT) und die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV) als Fachstelle überprüft und als verbindliche Bestandteile in die Baubewilligung aufgenommen. Das Bauinspektorat behält sich vor, bei ungenügendem Nachweis oder ungenügenden Massnahmen die Verbesserung des Projekts zu verlangen, Auflagen in der Baubewilligung zu formulieren oder die Baubewilligung zu verweigern.
- Zur Unterstützung der Gesuchstellenden stellen wir seitens BIT und BGV einen Leitfaden sowie einen Formularsatz „Objektschutznachweis gravitative Naturgefahren“ auf unserer Homepage (www.bauinspektorat.bl.ch mit Link zur BGV) zur Verfügung, sie finden je ein gedrucktes Exemplar davon in der Beilage.

Dieses Vorgehen wird bei sämtlichen Baugesuchen, welche nach dem 31. Januar 2012 eingereicht werden angewandt. Es bildet eine Übergangslösung bis zur Umsetzung der NGK in die kommunale Nutzungsplanung bzw. bis zur In-Kraft-Setzung eines Gesetzes, welches die Umsetzung der NGK im Baubewilligungsverfahren regelt („Gebäude-Präventionsgesetz“).

Freundliche Grüsse

Bauinspektorat
Dienststellenleiter



Andreas Weis

Beilagen:

- Leitfaden „Objektschutznachweis gravitative Naturgefahren“ vom 24. November 2011
- Formularsatz „Objektschutznachweis gravitative Naturgefahren“ Version November 2011